

Satzung des Fördervereins Schillerschule-Sonnenschein Kindergarten e.V.

§ 1 Name des Vereins, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Schillerschule-Sonnenschein Kindergarten e.V.“, nachfolgend kurz „Verein“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Brühl.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist beim Amtsgericht Mannheim im Vereinsregister unter der Nummer 420419 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein mit Sitz in Brühl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls zwischen der Schillerschule und dem Sonnenscheinkindergarten in Brühl, den aktuellen und ehemaligen Schülern und Kindergartenkindern sowie deren Eltern, den Lehrern und Erziehern sowie den Freunden der Schule und des Kindergartens, ferner die Betreuung der Schüler und Kindergartenkinder in sozialer Hinsicht, die Verbesserung der äußeren Verhältnisse von Schule und Kindergarten und die Unterstützung dieser beiden Einrichtungen in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit, auch unter Berücksichtigung multikultureller Vielfalt, Gewaltprävention sowie Umwelt- und Naturschutz.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung bei der Anschaffung von Gegenständen, für die Schule und Kindergarten keine oder ungenügend Haushaltsmittel zur Verfügung haben, der Durchführung von Schul- und Kindergartenfesten und anderen Veranstaltungen der Schillerschule und des Sonnenscheinkindergartens zur Förderung von Bildung und Erziehung, durch Zuschüsse an bedürftige Schüler und Kindergartenkinder zu Klassenfahrten und Aufenthalten in Jugendherbergen oder Schullandheimen oder anderen kostenpflichtigen Veranstaltungen, jeweils nachrangig zu Unterstützungsangeboten Dritter.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung gesetzlicher Vertreter nachweisen.

(2) Die Mitgliedschaft kann aktiv und/oder passiv erfolgen.

(3) Bei einer passiven Mitgliedschaft besteht die Verpflichtung zur finanziellen Unterstützung des Vereins durch jährliche Zahlung eines Geldbeitrags nach § 5.

(4) Bei einer aktiven Mitgliedschaft besteht die Verpflichtung zur tatkräftigen Unterstützung des Vereins bei Veranstaltungen (z.B. Aufbau, Abbau, Kuchenspenden, Einkauf und Verkauf, Spiele usw.).

(5) Eine passive Mitgliedschaft nach Abs. 3 schließt eine aktive Unterstützung im Sinne des Abs. 4 nicht aus. Eine aktive Mitgliedschaft schließt eine finanzielle Unterstützung im Sinne des Abs. 3 nicht aus.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod

b) freiwilligen Austritt

c) Ausschluss

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen. Der Vorstand kann im Einzelfall eine Abweichung zulassen.

(3) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, Beitragsrückstand sowie unehrenhaftes Handeln innerhalb und außerhalb des Vereins. Der Ausschluss muss dem Mitglied nach vorheriger Anhörung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Höhe und Verwendung der Beiträge

(1) Der Vorstand beschließt einen jährlichen Mindestbeitrag und veröffentlicht diesen auf der Homepage. Der Mindestbeitrag ist in seiner Höhe nur für die Mitglieder verbindlich, die nach seiner Einführung dem Verein beitreten. Jedem zuvor beigetretenen Mitglied bleibt es überlassen, seinen Beitrag dem Mindestbeitrag anzupassen oder einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechend höheren Beitrag zu leisten. Der Beitrag wird jährlich im April mittels Einzugsverfahren erhoben.

(2) Über die satzungs- und zweckmäßige Verwendung der Einnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

(2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.

(2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts sowie die Aufnahme neuer Mitglieder.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Der erste Vorsitzende soll mindestens 21 Jahre alt sein. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied als Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit wählen.

(5) Der Vorstand beschließt die Höhe des Mindestbeitrags im Sinne des § 5 Abs. 1; eine Beitragserhöhung darf nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der letzten Erhöhung vorgenommen werden.

(6) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 500,00 EUR übersteigt, ist ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit des Vorstands erforderlich. Im Übrigen werden Beschlüsse des Vorstands mehrheitlich gefasst. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren oder elektronisch oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(7) Der Vorstand kann langjährige Mitglieder, die sich in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden telefonisch oder elektronisch einberufen. Eine Einberufungsfrist von 3 Tagen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(8) Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 8 Beirat

(1) Dem Beirat gehören an

- a) der Schulleiter der Schillerschule Brühl,
- b) der Kindergartenleiter des Sonnenscheinkindergartens Brühl,
- c) ein Mitglied des Schulelternbeirats, das von diesem für diese Funktion bestellt ist,
- d) ein Mitglied des Kindergartenelternbeirats, das von diesem für diese Funktion bestellt ist, oder deren Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Beirats beraten den Vorstand und haben das Recht, Vorschläge für die Verwendung der Mittel zu machen.

(3) Der Beirat soll zu den Sitzungen des Vorstands geladen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

(2) In der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl eines neuen Vorstands entsprechend § 7 Abs. 4 Satz 1
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern mindestens für das laufende Geschäftsjahr
- f) Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszwecks
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die anschließende Verwendung des Vereinsvermögens

(3) Weitere Mitgliedsversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstands beantragen. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Brühl (Brühler Rundschau) mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Alle Mitglieder haben Vorschlagsrecht und sind aufgerufen, eine Ergänzung zur Tagesordnung spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung betreffend Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand, ansonsten die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfasst werden. Davon abweichend ist für Satzungsänderungen

einschließlich des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt offen mit der Mehrheit der Stimmen, wenn keine anderen Regelungen bestehen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

(6) Wahlen zum Vorstand oder von Kassenprüfern erfolgen jeweils einzeln für die jeweilige Funktion. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§10 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§11 Datenschutz

Der Verein berücksichtigt die datenschutzrechtlichen Belange seiner Mitglieder. Er erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der Mitglieder- und Beitragsverwaltung auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung. Hierzu erlässt der Vorstand eine Datenschutzerklärung und veröffentlicht sie auf der Homepage.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit nach § 9 Abs. 4 Satz 3 beschlossen werden. Dabei entscheidet die Mitgliederversammlung auch über die gemeinnützige Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Mit

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, wird auf die ständige Formulierung in weiblicher und männlicher Form verzichtet. Der Grundsatz, dass auch sprachlich der Gleichstellung von Frau und Mann Rechnung getragen werden muss, soll dadurch nicht in Frage gestellt werden.

Brühl, den 23.03.2022

Reiner Deschner

Versammlungsleiter, Schriftführer neu

Christian Lidy

1. Vorsitzender neu